

ZUSAMMENFASSUNG

(gefertigt von TRAUTE ENDEMANN)

Bündnisverträge und Vogtei. Einige neue Aspekte zu den Beziehungen zwischen Städten und Seigneurs im Jura während des 13. Jahrhunderts

Bruno Meyer hat bereits 1935 auf die Eigenständigkeit der ersten eidgenössischen Bündnisse, die darauf abzielten, dem Landfrieden eine territoriale Grundlage zu geben, hingewiesen, und er hat ebenfalls unterstrichen, daß all diesen Bündnissen der Gedanke der gegenseitigen Hilfeleistung gemeinsam war. Im Jahre 1971 hat Emanuel-Peter La Roche diesen Gegenstand wieder aufgegriffen in seinem Buch »Das Interregnum und die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft«; er hat nachgewiesen, daß der Landfrieden durch den Kaiser oder einen Vertreter, der ausdrücklich benannt sein konnte, gesichert wurde. Der princeps terrae als Inhaber der öffentlichen Gewalt ist also verpflichtet, den Königsfrieden für königlichen und geistlichen Besitz ebenso zu gewährleisten wie für die Schutzlosen und Schwachen. Dieser Schutz kann in verschiedenen Rechtsformen zum Ausdruck kommen; in seinem Kern beinhaltet er stets eine generelle Pflicht zu defensio und protectio (zuweilen bis zur Munt), eine Vogtei, die vom Inhaber der öffentlichen Gewalt ausgeübt wird.

Im Jura wurde diese Vogtei zuerst durch diejenigen Seigneurs ausgeübt, die unmittelbar dem Kaiser unterstanden, wie die Bischöfe von Lausanne und Genf, und ebenso durch principes terrae, die gern in den Genuß dieser begehrten Rechtsqualität kommen wollten, so die Seigneurs von Neuchâtel.

Bisher wurde der Tatsache kaum Beachtung geschenkt, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auch die Bewahrung und Sicherung alter Rechtsbräuche, die sich auf ein begrenztes Herrschaftsgebiet bezogen, einschloß. Seit 1150 finden sich Belege für Landesherrschaft von principes terrae in Form von Vereinbarungen zwischen verschiedenen Seigneurs mit dem Ziel, ihre Gerichtsbarkeit innerhalb eines Territoriums ebenso zu sichern wie die überlieferten Rechtsbräuche der ländlichen Gemeinden, die dieser Gerichtsbarkeit unterlagen. Da durch dieses Vorgehen rechtliche Auseinandersetzungen und Prozesse vermieden wurden, leisteten die Seigneurs hier einen Beitrag zur Wahrung des Landfriedens innerhalb ihrer Territorien. Solches Handeln geschah, stellvertretend für den Kaiser, gemäß dem Charakter des Seigneur als advocatus seu iudex terrae – diese Bezeichnung ist für Neuchâtel für den Anfang des 13. Jahrhunderts belegt. Durch diese Formel wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Ursprung des Landfriedens beim Kaiser liegt, er nur in dessen Namen und Auftrag gesichert werden kann.

Anders als bei den Vorgängen in der Lombardei während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sind diese Verträge, bezeichnet als *pacta foederis* oder *conventiones*, nicht dazu bestimmt, Usurpationen von Regalien durch städtische Kommunen zu sanktionieren. Sie sollen vielmehr die überlieferten Rechte des placitum generale, die bis zur rudolfingischen Zeit

zurückreichen, bewahren und bestätigen. Der Begriff der Vogtei ist außerdem inhaltlich auf das engste verbunden mit dem Begriff der Bürgergemeinde: 1269 verpflichtet sich der Seigneur von Neuchâtel, seine Abtei Erlach zu beschützen *tamquam nostros burgenses*. Schriftliche kaiserliche Rechtsverleihungen liegen nicht vor, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die tatsächliche Ausübung dieser Vogtei mehreren Seigneurs die Möglichkeit bot, die Legitimität ihrer Territorialherrschaft durch das Prestige kaiserlicher Unmittelbarkeit zu bekräftigen. In Neuchâtel wird diese politische Linie seit 1214 deutlich, in Lausanne seit dem Ende des 12. Jahrhunderts. Dort usurpiert der Graf von Genf die Regalien, durch die der Bischof seine Reichsunmittelbarkeit unterstreichen wollte. Diese Schutzfunktion, welche die militärisch mächtigsten Landesherren übernahmen, muß ganz konkret verstanden werden. Von einem befestigten Mittelpunkt, einer Burg, aus herrscht der Seigneur über ein bestimmtes Gebiet, von dort aus nimmt er die unter die Zuständigkeit der placita Fallenden unter seinen Schutz, die so den Status von Bürgern erhalten. Diese Bürger müssen dem Seigneur persönlich dienen *tamquam boni clientes*; der herrschaftliche Schutz erstreckt sich auch auf die Bürgergemeinde im eigentlichen Sinn, die dadurch ihrer Eigenschaft einer juristischen Person beraubt wird und nicht mehr selbständig auftreten und handeln kann. Somit garantiert der Seigneur in seiner Eigenschaft als dominus et defensor den Landfrieden, jedoch im Einvernehmen mit seinen Bürgern. Gerade im Jura haben sich die städtischen Gemeinden, gestärkt durch die Ausübung ihrer überlieferten Rechte, in diesem Punkt ihrem Seigneur niemals untergeordnet.